

Zum Vorschlag des Bundesrates bezüglich der  
Revision des Patentgesetzes

Tonnerre Lombard

4. Dezember 2005

### **Zusammenfassung**

Der Bundesrat publizierte am **23. November 2005** die *Botschaft zur Änderung des Patentgesetzes und zum Bundesbeschluss über die Genehmigung des Patentrechtsvertrags und der Ausführungsordnung*. Dies ist eine kurze Analyse der entsprechenden Kommunikation in Bezug auf die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft.

# Kapitel 1

## Das Communiqué zum Patentgesetz

### 1.1 Zu 1.4.3 "sonstiges"

Auf Seite 41 wird unter **Aufhebung der Vorschriften über die Vorprüfung** die Prüfung der Zulassungskriterien für Patente völlig abgeschafft. Die gelieferte Begründung, dass diese Prüfung bereits seit langer Zeit nicht mehr stattgefunden hat, ist sicherlich richtig, dennoch ist eine völlige Abschaffung ein deutliches Zeichen in die falsche Richtung. Der Umstand, dass Patente vor ihrer Zulassung nicht ausreichend v.A. in Bezug auf Neuheit geprüft werden, ist eine allseits beklagte Tatsache, und hier wäre es vom Bundesrat zu erwarten gewesen, diesen Schutz vor Massen von Trivialpatenten wieder obligatorisch zu machen.

Der in *Art. 59 Abs. 5 bis 6 E-PatG* angeführte Zwang zu einer fakultativen Recherche erfüllt diese Bedingung **nicht**.

### 1.2 Zu 2.1.4 "Ausnahmen von der Wirkung des Patents"

Dieser Abschnitt weist insbesondere darauf hin, dass die private Nutzung (*Art. 9 Abs. 1 Bst. a E-PatG*) eines Patentbesitzers weiterhin straffrei sein sollte, und das Forschungs- und Versuchsprivileg (*Art. 9 Abs. 1 Bst. b und c E-PatG*) als bewährtes Instrument erhalten bleiben soll. Auch die Benutzung für Unterrichtszwecke (*Art. 9 Abs. 1 Bst. d E-PatG*) wird bestätigt. Dies ist natürlich sehr zu begrüßen. Dennoch wäre eine explizite Interoperabi-

litätsklausel auch in einem Rahmen der keine Software zulässt von Vorteil, da Interoperabilität auch auf anderen Ebenen eine Rolle spielen kann.

### **1.3 Zu 2.1.7 "Änderungen im Schweizerischen Patentverfahren"**

In *Art. 5 Abs. 2* sowie *Art. 58a, 59b, 61 Abs. 1, 62, 65* und *Art. 73 Abs. 3 E-PatG* wird neu die Veröffentlichung von Patentgesuchen vorgeschrieben, um Aussenstehenden eine Chance zu geben, ein Patent vor seinem Inkrafttreten anzufechten. Dies ist notwendig, zumal die Nichtexistenz einer derartigen Anforderung auf internationaler Ebene bereits mehrfach scharf kritisiert wurde.

### **1.4 Zu 2.4.2 "Massnahmen zur Bekämpfung von Nachahmungen und Piraterie"**

Der Richtlinienvorschlag COM(2005)0276, auf den sich das Communiqué hier bezieht, wurde durch den Beschluss des Europäischen Gerichtshof im Fall C-176/03 "Kommission gegen Rat" für ungültig erklärt und kann somit laut einem zum 23. November bereits existierenden Communiqué COM(2005)0583 nicht als Begründungsbasis für Massnahmen in anderen Ländern genommen werden.

Zudem war dem Richtlinienvorschlag COM(2005)0276 nicht wirklich viel praktisches zu entnehmen, da er wesentliche gesetzgeberische Fehler enthielt und immense Interpretationsfreiheiten beinhaltete.

### **1.5 Zu 2.4.4.1 "Änderung des Urheberrechtsgesetzes"**

In *Art. 63 Abs. 1 E-URG* wird versucht, durch die Änderung das Konfiszieren von Gegenständen in zivilrechtlichen Verfahren zu ermöglichen (im Gegensatz zu Strafverfahren, wo diese Möglichkeit normal und gängig ist). Die Nützlichkeit und der Schaden eines solchen Beschlusses sollte zuerst genau evaluiert werden.

## Kapitel 2

# Das geänderte Patentgesetz

### 2.1 Art. 9 Ausnahmen von der Wirkung des Patents

Die hier eingeführte Formel schliesst private Nutzung explizit von der Wirkung des Patentes aus, des Weiteren werden Forschung, Heilmittelzulassung, Unterricht, Züchtung und Landwirtschaft explizit ausgeschlossen. Obwohl das bereits einige notwendige Bereiche abdeckt, sollte Interoperabilität ebenfalls explizit von der Wirkung des Patents ausgeschlossen sein, so dass niemand durch Patente die Möglichkeit erhält, Konkurrenz auszuschliessen indem wie auch immer geartete Schnittstellen, die es ja auch in der realen Welt gibt, einem Patent unterliegen.

### 2.2 Art. 65 Akteneinsicht

Abs. 1 enthält die interessante Beschwörungsformel, dass die Patenteinsicht eingeschränkt werden darf, wenn Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse oder andere überwiegende Interessen einer Veröffentlichung entgegenstünden. Dies widerspricht jedoch gerade dem Anspruch des Patentrechtes, Geschäftsgeheimnisse auf eine gewisse Zeit zu schützen und sie dafür nach Ablauf des Zeitraumes für alle öffentlich zugänglich zu machen. Insofern ist diese Formel vollständig abzulehnen, zumal in dieser allgemeinen Form.

## Kapitel 3

# Schlussfolgerungen

Die Änderung des Patentgesetzes geht tendentiell in die richtige Richtung, auch wenn das Gesetz einige kritische Punkte enthält. So ist zum Beispiel die Ersetzung einer vollständigen Prüfung durch eine fakultative von fraglicher Natur, zumal die Kritik an der Schwesterbehörde, dem europäischen Patentamt, zum Grossteil darauf beruht, dass Patente vor der Erteilung dort ebenfalls nur unzureichend geprüft werden.

Die Grundidee der Modernisierung des Patentsystems ist allerdings dennoch erhaltenswert und sollte durchaus verfolgt werden, um dem Vorschlag der *Intellectual/Industrial Property* näher zu rücken.

## Anhang A

### Links zum Thema

1. Botschaft zur Änderung des Patentgesetzes und zum Bundesbeschluss über die Genehmigung  
(Mit einzelnen Änderungen ab Seite 155)
2. Bundesgesetz über die Erfindungspatente 232.14
3. Richtlinienvorschlag COM(2005)0276 über strafrechtliche Massnahmen zur Durchsetzung der
4. Communiqué COM(2005)0583 über die Folgen des Urteils des Gerichtshofs vom 13. September